

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-** Fen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. W. incl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhausen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 261.

Sermannstadt, Dienstag am 3. November.

1863.

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. October 1863.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Meesöry, Lasser, Burger. Präsident Dr. Ritter v. Hasner ist verhindert in der heutigen Sitzung zu erscheinen, es präsidiert daher der Vicepräsident v. Hopfen. — Nach Verlesung des Protocolls werden die Einläufe mitgetheilt, darunter eine Zuschrift des ungarischen Hofkanzlers, in welcher derselbe mittheilt, daß er zum Behufe von Auskünften in die heute stattfindende Sitzung des Finanzaußenbüros den Hofrath v. Papay beordert habe. — Es wird zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Debatte über das Budget des Staatsministeriums, politische Verwaltung, geschritten. 10. Titel ist: „Straßenbau“ mit 5,846,517 fl. für ein Jahr und 677,358 fl. für November und December, zusammen mit 6,523,875 fl.

Sartori stellt den Antrag, die Dotation für Straßenbeschotterung in Tirol und Vorarlberg pro November und December von 21,000 fl. auf 100,000 fl. zu erhöhen. (Der zweite eventuelle Antrag wird unterhütet.)

Herbst: Es scheint ihm ein Präjudiz, wenn gegen die Vorlage der Regierung ein beratiger Antrag ohne alle Vorberathungen angenommen würde, da die Regierung doch am besten, namentlich in solchen Angelegenheiten die Nothwendigkeit kennen müßte. Er erklärte sich daher gegen den Antrag.

Minister v. Lasser: Ich übertrage den Antrag Sartori's nicht, da er einen ähnlichen des Tirolischen Landesauschusses bereits erledigt habe. Der Fehler liege in Tirol in der unpractischen Arbeitseinstellung. Uebrigens seien ihm aus fast allen Kronländern Klagen über die mangelhafte Dotation des Straßen- und Wasserbaus zugekommen. Er finde diese gerechtfertigt und könne nur sein Bedauern darüber ausdrücken. Es sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als die sich Beflagenden auf bessere Zeiten zu vertrösten. In früheren Zeiten sei die Dotation beinahe doppelt so groß gewesen und es seien Klagen eingelaufen, es sei also nicht zu vermehren, wenn sie jetzt wieder einlaufen. Wenn die Reichsfinanzen es erlauben werden, werde er selbst eine Dotationserhöhung beantragen.

Nachdem noch der Berichtsrath Laschek den Auschufsantrag begründet, wird der Auschufsantrag angenommen. (Für den Antrag Sartori's 6 Stimmen.)

11. Titel: „Wasserbau“ mit 2,517,254 fl. für 12 Monate und 314,113 fl. für November und December, zusammen mit 2,831,367 fl. Wird ohne Debatte angenommen.

12. Titel ist: „Landesgenossendarmerie“ mit 1,582,559 fl. für 12 Monate und 258,969 fl. für November und December, zusammen mit 1,841,528 fl. Zu diesem Titel beantragt der Auschuf: In Betracht der auf dem flachen Lande in mehreren Ländern überzunehmenden Unsicherheit möge das Haus aussprechen: „der Mannschafstand der Genossendarmerie ist auf jenen Posten, wo die öffentliche Sicherheit es erfordert, unverzüglich auf die erforderliche Zahl zu erhöhen und die dadurch bewirkte Erhöhung der Ausgabe in Form einer Nachtragsforderung vor den Reichsrath zu bringen, andererseits aber eine entsprechende Reducirung des Officierstandes vorzunehmen.“

Dr. Reichl: Er wolle nur um den Auschufsantrag zu unterstützen, aus seiner Erfahrung die Unsicherheit gewisser Gegenden und Straßen bestätigen. Die Abhilfe sei dringend notwendig und deshalb kann er nur den Auschufsantrag unterstützen und die Regierung ersuchen, sie möge dem ausgesprochenen Wunsche ungehindert stattgeben.

Dr. Kaiser: Auch er wolle den Auschufsantrag unterstützen. Er findet, die Vernehmung der Landesgenossendarmerie allein werde vielleicht nicht abhelfen, sondern es müsse eine strengere Handhabung der Geseze Platz greifen und namentlich müßten die untern Organe zu größerer Thätigkeit aufgefordert werden.

Minister v. Lasser: Im Jahre 1859 waren die Klagen über das Genossendarmerieinstitut sehr verdrüßlich gewesen, sowohl im Publicum, als unter den Beamten. Die damalige Einrichtung der Genossendarmerie hätte auch Veranlassung gegeben, während jetzt wenig Grund mehr dazu sei. Die Masse von Beschwerden, welche damals berechtigt waren, hätten der Genossendarmerie den Boden unter den Füßen genommen. Im Jahre 1860 und 1861 seien aus Ersparungsbedürfnissen große Reducirungen vorgenommen, zugleich aber das Institut neu organisiert worden. So sei den damals erhobenen Beschwerden Abhilfe geworden. Jetzt sei aber nur die Unzulänglichkeit derselben zu beklagen und diese wolle er nicht negiren. Die Regierung habe abwarten müssen, bis sich die Anerkennung auch im Publicum Durchbruch verschaffe, daß die Genossendarmerie ihren Zweck entspreche und daß ihre Vermehrung eine Nothwendigkeit sei. Dieser Zeitpunkt sei zu seiner Befriedigung gegenwärtig eingetreten und er gebe die Versicherung, daß er nicht nur im nächsten Budget die Dotation erhöhe, sondern falls es sogleich notwendig sein sollte, größere Auslagen veranlassen werde, in der Voraussehung, das Haus werde dieselben billigen.

Der Auschufsantrag (sowohl die Ziffer, als der ausgesprochene Wunsch) wird hierauf angenommen.

13. Titel: „Neubauten für die politische Verwaltung und Strafanstalten“ mit 250,000 fl. für 14 Monate wird ohne Debatte angenommen.

14. Titel: „Officielle Zeitungen“ mit 212,637 fl. für 12 Monate und 34,359 fl. für November und December, zusammen mit 246,996 fl. (Die Einnahmen der officiellen Zeitungen sind 247,730 fl., es ergibt sich also ein Ueberschuß von 734 fl.) wird ohne Debatte angenommen.

Hiermit ist der erste Theil des Budgets des Staatsministeriums, politische Verwaltung, nämlich das Erforderniß abgeschlossen und es wird zum 2. Theil: Bedeutung geschritten.

1. Titel: „Eigene Einnahmen der Strafanstalten“ mit 53,307 fl.
2. Titel: „Einnahmen der officiellen Zeitungen“ 247,730 fl.
3. Titel: „Sanitäts-Lazareth-Anstalten“ 350 fl.
4. Titel: „Einnahmen bei Wasserbauten“ 1092 fl., werden ohne Debatte angenommen.

Es kommt eine Nachtragsforderung des Staatsministeriums von 200,000 fl. als außerordentlicher Bedarf für Dalmatien zur Unterstützung der wahrhaft Nothleidenden durch Vornahme öffentlicher Bauten und Nachschaffung des zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrlichen Viehstandes und Samen-

getreides zur Debatte. Der Auschuf beantragt diese Summe zu bewilligen und als außerordentliche Ausgabe in das Erforderniß des Staatsvoranschlags für 1864 aufzunehmen. (Wird ohne Debatte angenommen.)

Eine weitere Nachtragsforderung des Staatsministeriums von 26,000 fl. für Nothstandsanlagen in Istrien wird ebenfalls als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1864 ohne Debatte bewilligt.

Zweiter Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Finanzausches über die Veranschlagstribut: „Staatsministerium, Abtheilung für Unterricht.“ Berichtsrath ist Herbst. Als ersten und wichtigsten Verhandlungsgegenstand in Bezug auf diesen Theil des Budgets bezeichnet er das Statut für den Unterrichtsrath und spricht sich ohne alle Einschränkungen gegen die Uebertragung von Personalangelegenheiten an denselben aus. Der Auschuf beantragt denn auch: Das hohe Haus wolle erklären, daß es den dem Unterrichtsrath eingeräumten Wirkungskreis, soweit er über die Verabreichung von Gesezen und Verordnungen hinausgeht und insbesondere die Uebertragung von Personalangelegenheiten an denselben als eine nicht zweckmäßige und den Staatsfisch belastende Maßregel nicht billigen könne, daß es aber die Errichtung eines selbstständigen Unterrichtsministeriums als eine unabwendbare Nothwendigkeit erkenne.

Dr. Cypri geht in eine Darstellung historischer Daten ein, welche zumeist der französischen Geschichte entlehnt sind und aus welchen er folgert, daß dasjenige was sich selbst in dem centralisirten Frankreich nicht bewährte, umso weniger in dem aus Königreichen und Ländern bestehenden Oesterreich durchgeführt werden könne. Außerdem versucht er den Beweis zu führen, daß auch das Octoberdiplom und die Februarverfassung der Institution des Unterrichtsrathes entgegenstehen. Die ganze Einrichtung des Unterrichtsrathes sei eine sehr unpopuläre und ihm scheine es eine Sache der Klugheit, nicht gegen den Strom zu schwimmen. Gatterien — und Gittern wesen drehe und wäre bei keiner anderen Institution so zu fürchten, als gerade bei dem Unterrichtsrathe und handelt es sich um die Durchführung der so dringend nöthigen Reformen, so könne diese wieder nur von einem Manne, nicht aber von einer Körperschaft vom Schlage des Unterrichtsrathes bewirkt werden.

Schindler spricht für Errichtung eines Unterrichtsministeriums, welches er gegen die erhobenen Einwendungen in Schutz nimmt, insbesondere erkläre er darin kein Hinderniß, daß dieses Ministerium nur für die Länder des engeren Reichsrathes instituiert werden könnte, denn er wäre es zufrieden, wenn wenigstens diese Länder, der Herd der Cultur in Oesterreich, sich der Segnung eines Unterrichtsministeriums erfreuten.

Conrad Schmidt bezieht sich auf den Inhalt des Octoberdiploms und Februarpatentes, nach welchen seinen Unterrichtsangelegenheiten nicht Gegenstand einer gemeinschaftlichen Verhandlung. Auf rein confessionelle — oder Landesangelegenheiten könne sich der Wirkungskreis des Unterrichtsministeriums nicht erstrecken und deshalb wäre der angeregte Gegenstand nur im engeren Reichsrathe, nicht aber im weiteren zu verhandeln. Er werde sich daher der Abstimmung enthalten.

Laschek rechtfertigt die Behandlung des Gegenstandes im Schoße des Finanzausches, da es sich um Auslagen handelt, welche einen Theil des Budgets bilden.

Schuler-Libloy tritt den Anschauungen Conrad Schmidt's entgegen, er erkläre in dem Unterrichtsrathe eine Angelegenheit des Reiches, weil diese Körperschaft ihren beherrschenden Wirkungskreis über das ganze Reich erstreckt, wie denn z. B. das siebenbürgische Gubernium die Frage der Errichtung einer Universität in Sermannstadt dem Unterrichtsrathe zur Begutachtung vorgelegt hatte. Was das Meritorische der Sache betrifft, so sei er mit dem Antrage des Auschufes vollkommen einverstanden.

Mühlfeld betont die staatsrechtliche Seite der vorliegenden Frage. Angefichts unserer organischen Geseze müßte er erklären, daß der Unterrichtsrath nur eine Institution für die Länder des engeren Reichsrathes sei, dagegen müßte er in finanzieller Rücksicht die Competenz des Gesamtreichsrathes wahren; denn die Mittel, deren der Unterrichtsrath bedarf, werden aus dem Säckel des ganzen Reiches bestritten und die siebenbürgischen Abgeordneten haben daher das Recht und wohl auch die Pflicht, hier mitzusprechen.

Conrad Schmidt: Er möchte um keinen Preis missverstanden werden. Er anerkenne, daß alle, die hier mitwirken, ohne Unterschied der Kronländer mitzusprechen haben; sein Bedenken erstreckt sich nur so weit, als hier die Frage besprochen wird, ob ein Unterrichtsrath, ob ein Unterrichtsministerium geschaffen werde und ob — und welchen Wirkungskreis man ihm zugeben solle.

Zimmermann: Kein Staat könne sich der ersten Erwägung der Frage entziehen, wie es um seine Zukunft, um die Erziehung der Jugend stehe. Zwischen den historisch berechtigten Zuständen und dem Gebote der Selbsterhaltung müsse man vermitteln. Aus den Gründen, welche der Berichtsrath angeführt, entscheide er sich für ein Unterrichtsministerium gegen den Unterrichtsrath; denn er könne es nicht mit der Achtung vor der Würde der Wissenschaft vereinigen, daß die Wissenschaft nicht als solche im obersten Rathe der Krone eine selbstständige Vertretung habe; er könne es mit der culturhistorischen Mission Oesterreichs nicht vereinigen, daß das Unterrichtsministerium nur ein Appendix eines andern und zwar eines vielbeschäftigten Ministeriums sei.

Dechmann ist im Wesentlichen mit dem Auschufsantrage einverstanden, will jedoch denselben dahin amendiren: Das hohe Haus wolle erklären, daß es die Uebertragung von Personalangelegenheiten an den Unterrichtsrath als eine nicht zweckmäßige und den Staatsfisch belastende Maßregel nicht billigen könne. (Wird unterhütet.)

Schluß der Sitzung 2 Uhr, nächste Sitzung: den 30. October.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. October.)

Auf der Ministerbank: Schmerling, Degenfeld, Lasser, Pleiner, Burger, Hein.

Auch der heutigen Sitzung präsidiert Vicepräsident v. Hopfen. Nach Verlesung des Protocolls und Mittheilung der Einläufe wird zur Tagesordnung, nämlich zur Fortsetzung der Generaldebatte über das Budget des Staatsministeriums, Abtheilung „Unterricht“ geschritten.

Gull (Siebenbürgen): Er wolle auch seine Ansicht über die gestern

angeregte Streitfrage aussprechen. — Er sei fest entschlossen und man erwarte das auch in Siebenbürgen, daß von ihnen nicht gethan werde, was den Feinden der Verfassung Waffen in die Hände liefern könnte. Er könne sich keiner der besten ausgesprochenen Anschauungen anschließen. In Competenzfragen könne nur der Vorlaut der Verfassung maßgebend sein. In dieser Sache aber nicht der Unterricht unter den Gegenständen, welche dem Gesamtreich vorbehalten wurden. Deshalb könne ein siebenbürgischer Abgeordneter sich nach seiner Meinung an der Verabreichung über den Auschufsantrag nicht betheiligen. Die Gesezgebung über Unterrichtsgegenstände sei den Landtagen vorbehalten. Er wünsche deshalb, die Regierung möge dem Gesamtreichsrathe einen dem Interesse des Reiches ebenso, wie dem Rechtsstande der einzelnen Königreiche und Länder entsprechenden Entwurf eines Gesezes über die Regelung des Unterrichtswezens vorlegen.

Laschek stellt den Antrag: Ein hohes Haus wolle als Zusatz zu dem Auschufsantrage erklären: „und in eine Bewilligung von Ausgaben für den mit dem Statute vom 20. Juni 1863 einzuführenden Unterrichtsrath nicht eingehen werde“ — (wird unterhütet.)

Dr. Cypri: Der Auschufsantrag, wie er vorliegt, enthalte einen Widerspruch und deshalb stelle er das Amendement, daß die Worte: „soweit er über die Verabreichung von Gesezen und Verordnungen hinausgeht und“ weggelassen werden. Denn sonst könnte man glauben, daß andere als Personalangelegenheiten Gegenstände der Verabreichung des Unterrichtsrathes sein können und dieser dafür bezahlt werden solle. Er stelle daher den Antrag, daß dem Auschufsantrage folgender Zusatz beigefügt werde: „Das Haus sieht Verhandlungen des Unterrichtsrathes als eine Ehrensache an, die mit keinem Entgelte verbunden sein solle“ (nicht unterhütet).

Abulcanu (Siebenbürgen): Er glaube, daß Unterrichtsgegenstände, wenn sie Siebenbürgen betreffen, vor den siebenbürgischen Landtag, wenn sie die Länder des engeren Reichsrathes betreffen, vor diesen gehören.

Wenn dieser Reichsrath der weitere ist, so gehören Unterrichtsgegenstände nicht vor denselben. Man werde ihm einwenden, daß die Sache auch eine finanzielle Seite habe, aber dieser Einwurf sei nicht stichhaltig, denn es gäbe gar kein Gesez, das nicht irgendwie mit dem Budget in Verbindung zu bringen wäre. Auf diese Weise könnten alle siebenbürgischen Landesangelegenheiten bei Verabreichung des Budgets der siebenbürgischen Hofkanzlei vor das Haus gebracht werden. Dann wäre aber jede Autonomie illusorisch.

Pratoberera: Er könne sich nicht damit einverstanden erklären, daß das Haus heute ausspreche, es werde etwas nicht bewilligen, was man etwa in Zukunft fordern würde, denn bisher sei keine Forderung gestellt worden. Dies sei gegen die Würde des Hauses, er sei deshalb gegen den Antrag.

Schindler: Er sei für Laschek, da, wenn auch an das Haus noch keine Forderung gestellt wurde, er doch wisse, daß bereits Ausgaben gemacht wurden.

Demel unterhütet den Auschufsantrag.

Zimmermann: Die Frage sei einfach die, ob Unterrichtsminister, ob Unterrichtsministerium und zwar aus dem Grunde, weil der Unterrichtsrath Geld kostet. Er könne sich nicht begnügen bloße Ziffern zu prüfen, sondern auch den Gegenstand, zu welchem das Geld zu verwenden ist. Wenn er sich mit bloßer Prüfung von Ziffern begnügen würde, würde er das Reichsparlament zu einer Rechenstammer degradiren.

So oft eine Volkvertretung das Budget prüft, hat sie auch die Verpflichtung, die Verwendung des bewilligten Geldes zu untersuchen. Nach dem allerb. Handschreiben vom 20. Oct. 1860 über den Unterrichtsrath müsse sich die siebenbürgische wie die ungarische Hofkanzlei dem Unterrichtsrath als eine gemeinsame Institution gefallen lassen und deshalb sei in die Frage einzugehen. Redner entwickelt noch, warum er sich vom wissenschaftlichen Standpunkte für ein Unterrichtsministerium ausspreche.

Vinder (Siebenbürgen): Auch er könne nicht glauben, daß der Reichsrath bloß zur Verabreichung von Ziffern competent ist und spreche daher aus, daß er denselben für competent zur Verabreichung dieser Frage halte. Was das Meritorische der Frage betrifft, so erkenne auch er, daß ein Unterrichtsministerium zweckmäßiger wäre, aber man müsse den Verhältnissen Rechnung tragen, er glaube, daß der Finanzauschuf keinesfalls dazu aufgestellt war, sein Urtheil über den Unterrichtsrath abzugeben. Wenn man dies thun wollte, hätte man einen eigenen Antrag einbringen müssen und deshalb sei er für Uebergang zur Tagesordnung.

Berichtsrath Dr. Herbst: Er habe aus der Debatte eine erfreuliche Thatsache wahrgenommen, daß der Unterrichtsrath keinen Vertheidiger im Hause fand. Was die von den sieben. Abgeordneten erhobenen Competenzbedenken betrifft, so müsse er bemerken, daß diese zum Unterrichtsrathe in denselben Verhältnissen stehen, wie die Länder des engeren Reichsrathes. Der Unterrichtsrath gründe sich auf ein allerb. Handschreiben, welches zugleich mit dem Octoberdiplom erschien. Wenn die Siebenbürger sagen, daß sie es nicht als Gesez anerkennen, weil es nicht unter Mitwirkung des siebenbürgischen Landtages entstand, so gelte dies auch für die im engeren Reichsrath vertretenen Länder und deshalb sei das Haus competent. Sich gegen die Ansicht des Abgeordneten Pratoberera wendend, sagt Berichtsrath, es wäre ein sehr gefährliches Präjudiz, auszusprechen, man wolle nicht darüber sprechen, weil noch nichts gefordert wurde. Dies würde das Ausgabenbewilligungsrecht illusorisch machen, denn ausgegeben wurde schon. Es wurde ein Präsident ernannt, Remunerationen für die Unterrichtsräthe zugesagt, Kanzleien eingerichtet u. dergleichen. Deshalb müsse er den Antrag Laschek unterstützen. Redner spricht sich für ein Unterrichtsministerium aus und sagt, man müsse die Idee aufgeben, daß dasselbe irgend einen Einfluß auf die Länder jenseits der Leitha haben werde. In diesem Punkte müsse er sich autonomischer aussprechen, als Comcs Schmidt. Sich gegen das Amendement Dechmann erklärend, empfiehlt er den Auschufsantrag zur Annahme.

Staatsminister v. Schmerling: Es seien eine Reihe von Behauptungen vorgebracht und eine Reihe von Anträgen gestellt worden, welche ihn veranlassen, einige Bemerkungen zu machen. Er müsse erwähnen, daß für den Unterrichtsrath bisher gar nichts angesprochen wurde und deshalb eigentlich kein Anlaß vorgelegen sei, sich über denselben auszusprechen. Trotzdem sei das Haus in die Erörterung dieser Frage eingegangen und deshalb wolle auch er sich darüber aussprechen. Zuerst sei behauptet worden, das Statut sei verfassungswidrig in's Leben gerufen worden und

1863.
Stuhl-Magistrat.

1-3

September 1. J., Zahl zu dem mit der Herrlichen Siebenbürger Boten, gegen Sicherstellung derer die Beschlüsse, von dem er zu dem L. I. Salomate Erfolg geblieben ist; so in Rundmachung angelegte Konkurrenz-Verhandlungen, daß die schriftliche Seite bis zum 20. November 12 Uhr, bei der Referat einzureichen sind. October 1863.

Bezirks-Direktion.

urs.

2-3
t.
Angerichte Ignatzen wird emelenen Schankwirthben in ihm in Öttinggemein- gemäß §. 27 C.-D. an die Rundmachung mit te, die auf dieses Ver- e haben, dieselben hie t, unter den Folgen des b Herr Christian Hager, zum Messiaerwalter 61 ernannt und gleich- ergleiche die Tagfahrt 3. Vormittags 9 Uhr, der Tagung auch der schuß gewählt werden. 1863.

priv. Marktgericht.

el.

2-3

t
größtenteils wird bekannt es des hiesigen Stuhles 1863, 3. 363. Civ., sen. aus Hundertbü- und demselben Michael, zum Curator bestellt 1863.

om Stuhlgericht.

ang

ffchehauses
Löwen“

esessstadt Nro. 4.

einem geehrten P. T. daß er die unteren weissen Löwen“ allen ehend, zu einem Gast-

guten Billards, durch n und Getränke, sowie dienung wird derselbe seiner werthen P. T. nemlichkeit auswärtiger ng einiger Passagiers-

uch ladet ergebenst ein d Gruninger.

Stadtwirth.

Sermannstadt

1863:
20, 43.

14. und 25. Novem-

der Reichsrath hätte befragt werden müssen. Er bedauere es, sagen zu müssen, daß man sich mit dem Statut sehr wenig vertraut gemacht habe, wenn man glaubt, daß es die Natur eines Gesetzes habe.

Zu dem Regierungs-Gesetz-Entwurfe über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Der an den siebenbürgischen Landtag herabgelangte Regierungs-Gesetz-Entwurf über die Errichtung und Organisation eines obersten Gerichtshofes für das Großfürstenthum Siebenbürgen mag immerhin im Hinblick auf den gegenwärtig bestehenden Zustand als ein Schritt zum Besseren betrachtet werden; mehr als der Werth einer halben Maßregel dürfte ihm wohl schwerlich zuguerkennen sein.

Nicht die Abänderung eines obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen, sondern die Vereinigung mit dem k. k. obersten Gerichtshofe in Wien ist die unabwiesbare Forderung der Zeit.

Wird auch diese Forderung von der Regierung verkannt, die eine Vorlage auf die Errichtung eines abgesonderten obersten Gerichtshofes einbringt; von gewissen ultra-romanischen Vorurtheilen verkannt, die fort und fort das Wort Autonomie Siebenbürgens im Munde führen, ohne daß der Zustand bestimmt würde, den sich ihre Phantasie unter diesem dehnbaren Worte ausmalt; von der separatistisch-magyarischen Opposition verkannt, die bisher bloß Beweise von Unordnung gegeben hat, die sie, für einige Augenblicke zur Macht gelangt, angurichten im Stande war: so wollen wir doch den Muth nicht sinken lassen, sondern ausharren in dem Vertrauen auf die Macht der Wahrheit der von uns vertheidigten Sache.

Die Justiz-Gesetzgebung und das Gerichtswesen wurde im Octoberdiplom aus der Kategorie der allen Königreichen und Ländern Oesterreichs gemeinsamen Angelegenheiten gestrichen, und in die Reihe derjenigen verwiesen, die in, mit und durch die betreffenden Landtage verhandelt werden sollten. Nach dem Octoberdiplom mußte es den Anschein haben, als hätten wir mit der Abänderung, die in Oesterreich durch die Verschiedenheit der Sprachen hervorgebracht wird, noch nicht Ungemach und Uebel genug und als müßten die trennenden Schranken durch die Zerstückelung der glücklich bestehenden Einheit des Civil- und Criminalrechtes, des Gerichtswesens und der Rechtspflege nach den einzelnen Kronländern und Landtagen noch vermehrt werden.

Die Schöpfung des 26. Februars 1861, der engere Reichsrath, hat die nicht zu ungarischen Kronen gehörigen Länder Oesterreichs vor dem traurigen Zerfall im Gebiete des Rechts- und Justizwesens bewahrt, mit welchen sie der 20. October 1860 bedrohte.

Siebenbürgen ist zwar nicht so glücklich zu denjenigen Ländern zu gehören, die im engeren Reichsrathe vertreten sind; es erhebt in Folge dessen schon jetzt so mancher Vortheile, deren jene Länder sich erfreuen: das soll uns aber nicht hindern, den engeren Reichsrath als eine sehr bedeutungsvolle Institution zu feiern, an welche sich unsere Hoffnungen knüpfen, daß im Kaiserthum Oesterreich dafür gesorgt ist, daß auch in Siebenbürgen die Reime des Abfalls vom dem österreichischen Rechts- und Justizwesen nicht bis zum Himmel wachsen.

Die Justizzustände jener Zeit, in welcher Siebenbürgen dem obersten Gerichtshofe unterstand, waren ungleich besser als die gegenwärtigen. Diese Thatfache dürfte so ziemlich unbekannt dastehen. Die Krenau's und die Mito's fanden, als sie an das Ruder gelangten, in Siebenbürgen das österreichische Justizwesen und die Wirksamkeit des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien, als eine durch das Staatsleben notwendig gewordene und mit demselben innigst verwachsene Einrichtung vor.

Sie erkannten die Notwendigkeit dieser Einrichtung nicht an, und waren geneigt, in den österreichischen Gerichtsbehörden nicht als Hindernisse ihrer separatistisch-magyarischen Bestrebungen zu erblicken.

Zwar hatte es anfänglich den Anschein, als ob die k. k. österreichischen Gerichtsbehörden für Siebenbürgen nicht die Bestimmung haben sollten, ohne Weiteres als Oxyd der schiefen Vereinigung der damaligen Magyarherrscher gegen Alles, was kaiserlich-österreichisch hieß, zu fallen.

Nach dem Allerhöchsten Handschreiben vom 21. December 1860 wurde für Siebenbürgen angeordnet: Daß die bestehenden richterlichen Behörden in so lange in voller Wirksamkeit zu bleiben haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allenfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wenige Wochen darauf, im März 1861, erfolgte im Widerspruch mit dem kaiserlichen Handschreiben vom 21. December 1860 im Verordnungswege die Auflösung der k. k. österreichischen Gerichtsbehörden und die Beilegung des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien.

So wurden wir des glücklichen Besitzes der Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes entsetzt, und müssen jetzt darüber Klage und Beschwerde führen, daß die Abänderung des obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen erschaffen wurde, und daß jetzt ein Regierungs-Gesetz-entwurf für die Fortdauer dieser Abänderung eingebracht wird. Wären wir noch im Besitz der Wirksamkeit des k. k. obersten Gerichtshofes, dann würde vielleicht die Regierungsvorlage denn doch nicht auf Abänderung gelaufen haben.

Gleiches Recht und Gesetz herrscht in Siebenbürgen und in den Ländern des engeren Reichsrathes und wird, wie wir hoffen, auch in der Zukunft herrschen, weil in Siebenbürgen die Elemente und Bedingungen zu einer besonders Rechtsbildung nicht vorhanden sind. Diese Einheit des Rechtes drängt mit Notwendigkeit auf die Verbindung mit dem obersten Gerichtshofe hin und benimmt der in der Regierungsvorlage angeführten Abänderung jede haltbare Grundlage.

Das heilige römisch-deutsche Reich zerfiel in eine Menge kleiner Staaten, über allen aber stand ein einziges Reichskammergericht als oberster Gerichtshof.

Fast jeder einzelne deutsche Staat hat sein besonderes Recht und doch bilden alle diese besonderen Rechte nur ein einziges gemeines deutsches Recht, welches in der Wissenschaft fortlebt.

In Rheinpreußen gilt französisches, in den ostpreussischen Ländern preussisches Recht und doch besteht für ganz Preußen nur ein einziger oberster Gerichtshof, das gemeine Obertribunal in Berlin.

Oesterreich ist ein unheilbarer einheitlicher Staat, und wird und muß es bleiben; in den Ländern jenseits der Leitha und in Siebenbürgen gilt gleiches Recht; überall in Europa tritt das Bestreben hervor, die zerstreuten Glieder des Justizwesens, die der Gleichsam in ein bewußtloses Krännen verunkeltes mittelalterliche Geiß, büntschedig und mannigfaltig auseinandergerissen hatte, zu einem Organismus zu sammeln; Einheit und Allgemeinheit ist das Wesen des seiner selbst bewußt werdenden Geistes: sollen wir in Oesterreich wieder in mittelalterliche Krännerel zurückverfallen, und wieder, anstatt uns zur Einheit zu organisieren, in die schwebende Vielheit ohne Noth und Zweck zerstreuen!

Das Ansehen und die Autorität der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen ist auf das Tiefste herabgesetzt und erschüttert, das Vertrauen in

die Rechtspflege beinahe zu dem Nullpuncte herabgemindert worden. Man hat die bis Ende März 1861 in Wirksamkeit gebliebenen k. k. Gerichtsbehörden ihrer Wirksamkeit entsetzt, die Richter aus den Gerichtssälen auf Knall und Fall entfernt, wie man Diener nach Studbüchern und Gesellen aus dem Dienste zu entfernen pflegt. Man hat dies zu einer Zeit gethan, in welcher die Unabsehbarkeit der Richter einen fundamentalen Bestandtheil des modernen europäischen Verfassungsrechtes allenthalben zu bilden beginnt. Frankreich hat am Ende des vorigen Jahrhunderts eine der blutigsten Revolutionen, welche die Geschichte kennt, aufzuweisen. Allein selbst während dieser Revolution amtierten die Richter fort, kein Gerichtsstillstand trat ein, und die französische Geschichte hat kein Beispiel einer solchen Behandlung der Richter, denen man nichts vorzuwerfen hatte, als daß sie den damaligen separatistisch-magyarischen Machthabern nicht zu Gesichte standen, aufzuweisen.

Wir schreiben dies am Allerheiligentage; wir widmen auch den todtten k. k. Gerichten ein Wort der Gerechtigkeit und dankbaren Erinnerung. Sie haben fürwahr ein besseres Schicksal verdient, als ihnen widerfuhr!

Die Rücksichtslosigkeit der Behandlung, mit welcher man gegen den k. k. österreichischen Richterstand verfuhr, konnte nicht ohne Einfluß auf die Autorität, und das Ansehen der nachfolgenden heimischen Gerichtsbehörden in den Augen der Massen bleiben, die nur nach dem Erfolge zu urtheilen pflegen. Sobald einmal das böse Beispiel Platz greifen konnte, daß der im Namen Sr. Majestät Recht sprechende Richter der wechselliebenden Laune eines Hofkanzlers weichen muß, und von dessen Gnade und Ungnade abhängt, dann erschienen auch die sogenannten heimischen Gerichtsbehörden, die auf die kaiserlichen Behörden folgten, in ihrem Bestande und ihrer Wirksamkeit um kein Haar sicherer, als ihre Vorgänger. So mußte sich der rücksichtslose, vernichtende Angriff gegen die der k. k. österr. Gerichtsbehörden in einem abgeköpften Pfeil verewandeln, der sich gegen den Schützen richtete. Die Rücksichtslosigkeit, die Vorgänge bei den Richterwahlen, der Gang, welchen das Gerichtswesen unter den gewählten Richtern, zumal in den Comitaten genommen hat, die gänzliche Unfähigkeit so vieler gewählten Richter zum Richteramt, die Aete der Willkür, Gefährlichkeit und Anarchie, die allenthalb zu Tage traten, haben das Ansehen der Gerichte auf die niedrige Stufe herabgedrückt.

Die separatistisch-magyarischen Machthaber haben zuerst das sehr böse Beispiel eines Versuches gegeben, die Justiz den Zwecken des Ultra-Magyarismus dienlich zu machen. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Nachahmung und so ist es allmählig gekommen, daß das Gerichtswesen und der Nationalitätenhader, zwischen welchen beiden doch offenbar nicht der geringste Zusammenhang besteht, mit einander in Verbindung gebracht und das Gerichtswesen und die Rechtspflege als eine Art Verlassenheit betrachtet wurde, welche nicht bloß die magyarische, sondern auch die sächsischen und romanische Nation als Erben mit dem Vorbehalte der Theilung antreten sollten. Das Richteramt wurde nur zu oft nicht als der erhabene Beruf zur Verwirklichung des Rechtes und der Gerechtigkeit unter allen Bewohnern Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationalität, die Gerechtigkeit nicht als himmlische Götin, sondern zunächst als eine nährenden Kuh in Betrachtung gezogen, welche die Söhne und Töchter jeder einzelnen Nationalität mit Milch und Butter durch Beamtenstellen, durch vortheilhaftes Zuerkennen und Anerkennen, durch Sprachenereritten u. s. w. nach einem gewissen, von den Einen so, von den Andern anders aufgestellten Maßstabe verzogen sollte.

Dadurch, daß man ein magyarisches Oberlandesgericht in Marosch-Vajabely und ein abgesondertes sächsisches Oberlandesgericht in Hermannstadt herstellte, wurde dieser schiefen Verbindung des Gerichtswesens mit dem Nationalitätenhader weiterer Vorstoß geleistet und den Romanen, die bei der Errichtung der Obergerichte gewissermaßen zwischen zwei Stühlen leer durchfielen, gerechte Veranlassung zu Recriminationen über die Verletzung der Gleichberechtigung gegeben, wobei natürlich verschwiegen wurde, daß ja die Romanen durch ihr Uebergewicht bei dem Justizrathe des königlichen Suberliniums eine Art Compensation erhalten haben. Das Ansehen der Gerichtsbehörden muß vor allem Andern wieder gehoben, die Autorität der gerichtlichen Entscheidungen möglichst wieder hergestellt und das Gerichtswesen und die Rechtspflege dem Nationalitätenhader möglichst entrückt werden, in den sie gewissam hineingeworfen wurde. Diesen unabwieslichen notwendigen Zwecken leistet nichts so sehr Vorstoß und Förderung, als die angestrebte Vereinigung mit dem österreichischen k. k. obersten Gerichtshofe in Wien.

Organisiren wir einen abgesonderten obersten Gerichtshof für Siebenbürgen mit seiner Hand voll Richter, und er wird isolirt dastehen und jener Kräftigung und jenes Gehalts entbehren, das nur der Anschluß an das größere bereits kräftigte Ganze und der juristische Verkehr mit demselben zu gewähren vermag.

Es brauchen nur einige Mitglieder eines abgesonderten Gerichtshofes in den Landtag gewählt zu werden, oder zu erlangen und derselbe wird beschlußfähig, wie es jetzt allem Anscheine nach mit dem Justizrathe des königlichen siebenbürgischen Suberliniums der Fall sein dürfte, da mehrere Mitglieder derselben sich als Abgeordnete in Wien befinden.

Vergessen wir endlich nicht, daß das österreichische Gerichtswesen in Siebenbürgen noch keineswegs die Übung eines Jahrhunderts für sich hat, daß wohl so manche unserer Capacitäten oder sogenannten Intelligenzen, die als Mitglieder des obersten Gerichtshofes fungiren werden, in Folge ihrer Reifungsbeschaffenheit noch immer einer bereits kräftigten Stütze bedürfen, um vor Verirrungen bewahrt zu werden und die erforderliche Autorität für ihre oberrichterlichen Entscheidungen zu gewinnen und wir werden nicht umhin können, zuzugestehen, daß die Vereinigung mit dem obersten Gerichtshofe einem isolirten obersten Gerichtshof für Siebenbürgen weit vorzuziehen ist. Und welche sind, fragen wir endlich, die Hindernisse, die der Vereinigung mit dem obersten Gerichtshofe im Wege stehen?

Dieselbe Anzahl von Beamtenstellen, welche bei dem abgesonderten obersten Gerichtshofe erblichen, können ohne Anstand auch bei dem vereinigten k. k. obersten Gerichtshofe vorbehalten bleiben. Sie werden dort jedenfalls sicherer, angesehener und, allem Anscheine nach, auch mit Gehältern besser dotirt sein; die siebenbürgische Hofkanzlei geht ersparungsgemäß bei Richtergehalten nicht sehr sparsam zu Werke.

Die verfassungsmäßige Autonomie Siebenbürgens wird durch diese Vereinigung nicht im geringsten beeinträchtigt, wenn der k. k. oberste Gerichtshof in letzter Instanz in Siebenbürgen Recht spricht.

Siebenbürgen wird nach, wie vor, seine Autonomie behalten, aber die Gerichtsbehörden werden aufhören autonom zu sein.

Das ist ja eben heute zu Tage unser Unglück und unser Uebel, daß Alles und sogar auch die Gerichte autonom sein wollen und sollen. Der Richter hat Prozesse nach dem bestehenden Gesetze zu entscheiden, darf aber nie und nimmer autonomistischen Gesetzen zugänglich sein, die ihn zu nichts anderem verleiten könnten, als sich über das bestehende Gesetz hinwegzusetzen und sich selbst nach Gutdünken und Bedarf das Gesetz von Fall zu Fall, und von Zeit zu Zeit zu bilden. Das ist eine faulere Autonomie, um die wir kein Land beneiden, weil sie aus dem autonomen Richter, der sich nach Umständen über das Gesetz hinwegsetzen zu können glaubt, kein Organ des Rechtes, sondern des Unrechtes macht.

Die Erfahrung hat uns die traurige Lehre eingeschärft, daß gerade zu jener Zeit, wo in den magyarischen Comitaten die Autonomie der Gerichte in der höchsten Blüthe war, alle Rechtspflege aufhörte.

Man sagt uns ferner: die Autonomie Siebenbürgens verlangt, daß nur heimische Gerichtsbehörden für Siebenbürgen das Recht sprechen. Sie antworten darauf: Gehört Siebenbürgen nicht zu Oesterreich; sind wir Siebenbürger nicht alle Oesterreicher; sind die Mitglieder des obersten Gerichtshofes aus Siebenbürgen nicht eben so gut Oesterreicher, wie alle ihre übrigen Kollegen und ist sofort der k. k. oberste Gerichtshof als österreichisches Gericht im vollen Sinne des Wortes ein fremdes und nicht ein durch und durch heimisches Gericht? Welchen Grund hat Siebenbürgen, sich in seinem Ge-

richtswesen dem übrigen Oesterreich als Ausland, wenn nicht gerade feindselig, so doch fremd gegenüber zu stellen?

Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien ist allerdings nicht ein magyarisches, nicht ein romanisches, nicht ein sächsisches Institut; seine Richter sind k. k. österreichische Richter, die mit der Binde der Gerechtigkeit vor dem Auge, ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Geburt und Nationalität der Parteien Recht sprechen. Zudem sie gleiches Recht für Alle gewähren, sind sie wahrhaft magyarisch, sächsisch und romanisch. Wir gehören mit Rücksicht auf dies Alles, und noch Mehreres, was wir vielleicht gelegentlich noch sagen werden, für diesmal bezüglich des abgesonderten obersten Gerichtshofes zu Sr. Majestät allzeit getreuer Opposition.

Der amtliche Theil der „W. Ztg.“ vom 30. October meldet: Sr. k. k. apostol. Majestät haben mit aller. Entschiedenheit vom 12. Oct. d. J. dem Oberrichter der k. k. Hofkanzlei Anton v. Lászlóffy in Anerkennung seiner verdienstlichen Thätigkeit tarfrei den Titel eines k. k. Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Oesterreich.

Hermannstadt, 2. Nov. Nachstehend theilen wir den Geschäftsausweis der Hermannstädter Sparcasse für den Monat October 1863 mit:

Table with 2 columns: Description of financial transactions and their amounts in florins and kreuzers.

somit wird ein Cassareff von 26134 57/2 in den Monat November übertragen.

Hermannstadt, 3. November. Zu Nachstehendem theilen wir die den evangelischen Waisen im Monate October zugegangenen Geschenke mit:

Table listing donations to the Protestant orphanage, including names and amounts.

Wofür hiemit im Namen der Waisen von der Verwaltung der innigste Dank abgestattet wird.

Hermannstadt, 3. November. Gestern, 8 Uhr Abends, brach in Mitte der Gemeinde Hahnebach, in der Scheune eines unbemittelten sächsischen Landbauers ein unbekanntes Art Feuer aus, und verzehrte 5 Scheunen und die darin aufbewahrten Futtervorräthe für das Vieh. Bei dieser Gelegenheit verdient dankbar erwähnt zu werden, daß die beiden Feuerwehren des k. k. Militär-Regiments rechtzeitig sammt Bedienungsmannschaft aus Hermannstadt auf der Brandstätte ankamen und nach Kräften zur gänzlichen Löschung des Brandes mitgewirkt haben.

Wien, 29. Oct. (Hof- und Personal-Nachrichten.) Sr. Majestät der Kaiser ertheilte heute mehrere Audienzen, und empfing unter Andern den Bischof Schaguna. Abends hat sich Sr. Majestät in Begleitung mehrerer Herren Erzherzoge nach Neuberg auf die Jagd begeben. Der k. k. Hofkammerpräsident Richard Metternich wurde heute zur Hofkapelle geladen. Unter dem Vorhabe des Herrn Erzherzogs Rainer fand heute Nachmittags ein Ministerrath statt. Der Herr Kriegsminister Graf Degenfeld wird, unseren Berichten zufolge, Mitte November, falls bis dahin das Militärbudget im Abgeordnetenhaus votirt ist, die Reise nach Kairo antreten; seine Stellvertretung wird dem Herrn FML. Baron Metten übertragen werden. Der gewesene Handelsminister Herr Graf Wickenburg hat an alle ihm bisher unterstehende Kenner und Behörden einen Erlaß gerichtet, in welchem er ihrer treuen und eifrigen Pflichterfüllung seine volle Anerkennung zu Theil werden läßt, und den Wunsch ausdrückt, daß sie auch in der Folge sich so verhalten mögen. In Betreff eines Unfalles, welcher gestern dem Reichsraths-Abgeordneten Dr. Oelstra begegnete, erfahren wir, daß Dr. Oelstra Abends auf der Gasse fiel, von einem Gimpfänger überfahren und am Fuße unbedeutend verletzt wurde. Dr. Oelstra ist heute nach Brünn gereist. Der ehemalige ungarische Landtags-Deputirte Adolph v. Szentivanyi ist, wie „Hon“ meldet, nach Komorn vor das Kriegsgericht geladen worden.

Wien, 29. October. (Parlamentarische Nachrichten.) Die erste Section des Finanzausschusses setzte gestern Abends in Gegenwart des Herrn Kriegsministers und von neun Referenten der Militär-Verwaltung die Verathung des Voranschlages der k. k. Landarmee für 1864 fort. Unter den vom Berichterstatter angeregten Fragen stand die über die jährliche Marschbewegung der Ersatz- und Urlaubemannschaft obenau; dem Referenten wollte die im Budget eingeführte Bewegungsziffer von 7000 Mann täglich oder von ungefähr 2,500,000 Mann jährlich durchaus nicht einleuchtig, und er verlangte daher nach einer motivirten Erklärung, die ihm auch von Seite der Regierung durch nachträglich einbringende statistische Zusammenstellungen der transportirten Mannschaft früherer Jahre zugelegt wurde. Anlässlich der Besprechung, Remontens- und Grenzprozentenfonds, in welchen mehrere Millionen nutzlos erliegen (der Grenzfonds allein erreicht die Höhe von 8,322,000 fl.), während die Regierung die Staatsfinanzen mit einem enormen Militär-Etat belastet, und 8 bis 10 procentige Anleihen zu contrahiren gezwungen sei, erklärte sich der Ausschuss für die Einbeziehung dieser Fonds in die Einnahmen der Militär-Verwaltung für 1864. Der Kriegsminister bestritt zwar nicht das in der principiellen Aufassung der Section enthaltene Recht der Volksvertretung, in diese Angelegenheit einzugreifen, machte aber dagegen politische und militärische Bedenken geltend, die ungefähr dahin gingen, daß man das Fortbestehen dieser Fonds unter der kriegsministeriellen Administration als eine Staatsklugheit und Nothwendigkeit betrachten müsse. Namentlich äußerte derselbe, daß die in seinem Ressort gemachten Reparaturen nur der Armee zugute kommen könnten, denn im entgegengesetzten Falle würde weder er, noch irgend einer seiner Referenten sich die Veranschlagung der Staatsfinanzen in der Weise angelegen sein lassen, wie bisher, und die zukünftigen Militärbudget missthen dann striete nach dem jeweiligen Erfordernisse angelegt und präliminirt werden. Die von den Regierungskommissären vorgebrachten Argumente schienen nicht geeignet, die Ueberzeugung der Mitglieder der Section zu erschüttern, daß an dem Militärbudget für 1864 ein Abschich von ungefähr vierzehn Millionen ohne Beeinträchtigung der Wehrkraft möglich und zulässig sei.

Wien, 29. October. Hofrath Pápay erschien im Finanzausschuss als Vertreter der Hofkanzlei. Ueber Befragen erklärte er: Der Hofkanzler halte sich für die Durchführung des Creditgesetzes dem Kaiser und dem Reichsrathe für verantwortlich. Diese Erklärung wurde ins Protocol aufgenommen. Wien, 30. Oct. (Parlamentarische.) Die verstärkte Finanzcommission des Herrenhauses wird Montag, (2. November) Vormittags eine Sitzung halten. Gegenstand derselben ist die Vertheilung der Geschäft-

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing names and titles.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 21644/961. 1863. 3-3
Concurs-Ausschreibung.
 Eine definitive, eventuell eine provisorische Amtsstelle für den Rechnungsdienst bei den leitenden Finanz-Verörden in Siebenbürgen in der XI. Diözesenklasse, mit dem Jahresgehalt von 630 fl., eventuell von 525 fl. & W.
 Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, dann der Kenntniss der Landessprachen, binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.
 Auf geeignete disponible k. k. Staatsbeamte wird vorzugsweise Rücksicht genommen werden.
 Hermannstadt, am 26. October 1863.

Vom der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

G. 3. 12081. 1863. 3-3

Concurs-Ausschreibung.
 Im Amtsbereich dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion ist die Uavverholy Salzspurien-Liebereitersstelle mit dem Standorte in Homorod-Szt.-Marton erledigt.
 Mit derselben ist der Lohn jährlicher 94 fl. 50 kr. Pferdpauschal . . . 52 fl. 50 kr. Reisepauschale . . . 42 fl. — fr. Quartiergeh. . . 21 fl. — fr. und das systemmäßige Salz-Deputat verbunden.
 Die nach der kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853, Landes-Regierungsblatt vom Jahre 1853 I. Abtheilung XXIII. Stück No. 263, zur Erlangung dieses Dienstpostens berufenen Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung in das Amts- und Intelligenzblatt der Hermannstädter Zeitung und des Erdely hivatalos erledit gerechnet, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Maros-Vasárhely einzubringen.
 Moros-Vasárhely, am 13. October 1863.
 Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 178/1863. 3-3

Rundmachung.
 Die evangelische Pfarre A. B. zu Reppenborf, ist durch den am 26. October l. J., erfolgten Tod des Wohlgelehrten Herrn Stefan Adolf Bergleiter erledigt worden, wozu zur Einleitung einer neuen Pfarrwahl die vorchriftmäßige Mittheilung geschieht.
 Hermannstadt, den 29. October 1863.
 Das Hermannstädter Bezirks-Conistorium A. G.

Nr. 3889/Pel. 1863. 2-3

Concurs.
 Die Stelle eines Försters für den Schäßburger Stuhl, mit welcher ein jährlicher Gehalt von vierhundert Gulden österr. Währ., so wie ein Naturalreputat für zwei Pferde verbunden sind, ist zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen über ihre forstwissenschaftlichen Studien, ihre bisherige Verwendung und ihren sittlichen Lebenswandel längstens bis **letzten December d. J.**, bei diesem Magistrat einzubringen.
 Schäßburg, am 28. October 1863.
 Der Stadt- und Stuhls-Magistrat.

Pr. 3. 11/1863. 3-3

Concurs.
 Die evangelische Predigerstelle A. B. zu Deutsch-Zeppling, Sächsisch-Meiner Capitels, mit dem jährlichen Bezuge des Sechzehntels der Pfarren-Rente, den Seelargebühren von beiläufig 20 fl. & W., der Naturalwohnung und der Nutzung in jedem Felde von 10 Joch Acker- und 5 Joch Wiesen-Grund, ist erledigt worden. Diejenigen, welche zu dieser Stelle sich berufen fühlen, werden hiemit aufgefordert, bis **den 20. November l. J.**, nebst Beilage der erforderlichen Zeugnisse, bei dem unterfertigten Presbyterium schriftlich oder persönlich sich zu melden.
 Deutsch-Zeppling, am 25. October 1863.
 Das Orts-Presbyterium.

Rundmachung.

3. 33665. 1863. 3-3

Zu der am 1. März 1863 zu beginnenden Heeresergänzung, werden die in den Jahren 1839, 1840, 1841, 1842 und 1843 geborenen Jünglinge berufen.
 Die Aufzeichnung dieser Stellungspflichtigen in den einzelnen Gemeinden hat im November, die Amtshauptstadt der gemischten Freiungs-Commissionen im Dezember l. J. zu beginnen. Tag und Ort werden in jedem Bezirk und jeder selbstständigen Gemeinde von der heimischen Behörde abgesondert verlaubar.
 Es haben daher alle, welche in die aufgerufenen fünf Altersklassen gehören, dafür zu sorgen, daß sie in die Gemeinde-Verzeichnisse aufgenommen werden und zur Stellung gelangen, weil sie sonst in späteren Jahren, wenn sie älter geworden sind und zum Theil vielleicht auch geheiratet haben, folglich ihnen sowohl der Militärdienst, als auch die Trennung von der Familie schwerer fallen wird, zur Stellung berufen werden könnten.
 Auch Fremde haben sich in gleicher Weise zu melden, damit ihre Heimatsbehörde darüber verständigt

werde und sie nicht in die Lage kommen, als Flüchtlinge behandelt zu werden.
 Wer aus offenkundiger Untauglichkeit oder aus einem der in den §§. 13-21 des Heeres-Ergänzungsgesetzes angeführten Befreiungstitel von der Stellung entlassen worden ist, hat sich die zur Begründung seiner Ansprüche vorgeschriebenen Dokumente bei Zeiten zu verschaffen und den betreffenden Stuhlrichtern, Dullonen, Inspektoren einzureichen, welche hierauf die offenkundige Untauglichkeit und von Amtswegen Befreiung bezeichnen. Diese Bezeichnung tritt jedoch als Anspruch erster Instanz nur dann in Wirksamkeit, wenn die zur Prüfung derselben ermächtigten gemischten Freiungs-Commissionen nicht anderes darüber beschließen.
 Wer von den bereits in den vier höheren Altersklassen stehenden Jünglingen etwa schon bei einer oder mehreren früheren Stellungen als offenkundig untauglich oder von Amtswegen befreit, oder als überzählig entlassen worden ist, hat demnachgeachtet auch jetzt sich von Neuem zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls selbst die begründetsten Ansprüche unberücksichtigt bleiben müssen.
 Die Gemeinde-Verzeichnisse der Stellungspflichtigen werden nach ihrer Verwendung in jedem Orte durch einige allgemein zu verlaubende Tage zu Verbermanns Kenntnisaufnahme aufgelegt und in den kleineren Orten auch öffentlich verlesen.
 Wer dabei gegen die Eintragung oder Anschließung eines Stellungspflichtigen, sowie gegen die Bezeichnung der offenkundigen Untauglichkeit und von Amtswegen Befreiung eine Einwendung zu machen hat, ist berechtigt, dieses innerhalb der erwähnten Tage bei den betreffenden Stuhlrichtern, Dullonen, Inspektoren zu thun. Werden seine Ansprüche dort nicht berücksichtigt, kann er bei der gemischten Freiungs-Commission, deren Amtshauptstadt für jeden Bezirk und jede selbstständige Gemeinde ebenfalls überall im Voraus bekannt gemacht werden, reklamiren, und wenn er auch dort keine günstige Entscheidung erhält, innerhalb 14 Tage an das k. k. Subernium retourniren.
 Diese Termine sind um so pünktlicher einzuhalten und die erforderlichen Dokumente um so mehr vollständig und in der vorgeschriebenen Form einzureichen, weil sonst nicht zur Zeit oder unvollständig eingereichte Gesuche abgewiesen werden müssen. Die Blauschneide zu den Dokumenten sind bei den Stuhlrichtern, Dullonen, Inspektoren unentgeltlich zu haben.
 Wer zur Stellung berufen ist, aber ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wird als Flüchtling, wer ihn dabei unterstützt, als Mitschuldiger behandelt und bestraft.
 Wer die Ergreifung eines Flüchtlings bewirkt, erhält vom k. k. Subernium 24 Gulden & W. aus dem Staatsschatz gegen Erlass aus dem Vermögen des Stellungspflichtigen und der Mitschuldigen, und hat sich deshalb bei seiner Behörde zu melden.
 Wer sich durch Erlass der Abschlusstage von 1200 Gulden & W. befreien will, hat dieses so zeitig

bei seiner Behörde zu melden, daß er nach erhaltenem Bescheide den Geldbetrag bis zu dem Zusammentritt der gemischten Freiungs-Commission in die ihm zu bezeichnende k. k. Steuer-Kassa einzahlen und das Kassier-Certifikat vorlegen könne.
 Hermannstadt, am 26. October 1863.
 Vom k. k. siebenb. Landes-Subernium.

Amortisation.

3. 4096/Civ. 1863. 1-3

Edict.
 Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht wird über Ansuchen des Herrn Josef Gally aus Terda, das Amortisationsverfahren betreffend der demselben für die aufgehobenen Urbarmittel in den Gemeinden Szarduk, Nagy-Oklös und Bikalat ausgefallenen drei Grundentlastungssobligationen über je 1000 fl. C. W. Nr. 6812, 6814 und 6815 sammt Coupons, wozu die ersten jeder Obligation am 1. Juli 1860, die letzten am 1. Juli 1866 fällig, und Talons hiemit eingeleitet und werden die Besitzer dieser dem Herrn Josef Gally angeblieh im Monate Februar 1860 aus dessen Wohnung entwendeten Obligationen und alle diejenigen, denen daran gelegen ist, erinnert, daß sie sich bezüglich dieser Obligationen und Talons binnen einem Jahre vom Verfallstage des letzten darauf ausgegebenen Interessen-Coupons, bezüglich der Coupons selbst aber nach Verlauf von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, nach dem Verfallstage eines jeden Coupons gerechnet hiergerichts so gewiß zu melden haben, widrigenfalls, wenn indessen Niemand einen Anspruch darauf angemeldet oder die Coupons bei der Fondstafel behoben hätte, dieselben für amortirt erklärt werden würden.
 Hermannstadt, am 15. October 1863.
 Der Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

Kuratel.

3. 3031/Civ. 1863. 3-3

Edict.
 Vom Stuhlsgerichte zu Groszfent wird bekannt gemacht, es sei mittelst Beschlußes des hiesigen Stuhlsamtes am 22. Juni 1863, 3. 363/Civ., der Landmann Michael Martini sen. aus Hundertbüscheln, zum Verschwander erklärt und demselben Michael Martini jun. aus Hundertbüscheln, zum Curator bestellt worden.
 Groszfent, am 15. October 1863.
 Vom Stuhlsgerichte.

Auszug aus dem Erdely hivatalos értesitö.

Rundmachungen. Vom Kaisergerichte des oberrn Theodor Comitats wird Buta Janos aus Magyar-Peterlaka, zum Verschwander erklärt und der dortige Insasse Biro Sammel, zu seinem Curator bestellt.
 — Mit 1. October l. J. wurden von der k. k. Postdirektion in den Orten Nyárad-Szereda und Mezö-Band im Maroscher Stuhl, l. f. Poststationen in Wienamtlichkeit gesetzt, welche durch Wechsellieferung dreimalige Botenfahrten mit Maros-Vasárhely in Verbindung stehen und sich mit der Aufnahme von Correspondenzen, Geldbriefen und kleineren Frachtgegenständen bis zum Einzengewichte von 10 Pfund zu befassen haben. (Nr. 311.)
 — Laut Rundmachung der k. k. Postdirektion wurden vom 1. October l. J., im Orte Szék, Dobosker Comitats, dann Csk-Szt.-Marton l. f. Poststationen für den Brief- und Fahrpostdienst angefüllt. (Nr. 312.)
Exercitationen. Die exercitioe Festsetzung der dem Albert v. Benedikt gehörigen Realitäten, als: Ein Haus sammt Nebengebäuden und ein Gartenrund zu Vajda-Hunyad, im Gesamtanfangswerte von 8557 fl., wurde vom Comitatsgerichte in Déva auf den 15. November und 15. December l. J. festgesetzt.
 — Dem Dobosker Comitatsgerichte werden die Realitäten des Almadá Victor in Szamos-Ujvar, bestehend aus einem Wohnhaus, mehreren Keller- und Ackerländern, Wiesen, Weingärten und Waldstücken, im Gesamtanfangswerte von 11,713 fl., am 30. November l. J. festgesetzt (Nr. 306.)
 — Die Grundstücke des Konez Jozsef in Maros-Vasárhely, im Schätzungswerte von 813 fl., werden vom dortigen Magistrat am 19. November und 25. December l. J. verlaubar werden. (Nr. 307.)
 — Am 26. November l. J. wird das Haus des David und der Maria Auerhahn zu M.-Medna, im Schätzungswerte von 800 fl., durch das Districtsgericht in Nagod Ujlando verlaubar werden. (Nr. 309.)
 — Vom Kollatorger Comitatsgerichte werden dem Simai Laszlo in Székut, am 16. November und 21. December l. J., mehrere Grundstücke im Gesamtanfangswerte von 3395 fl. licitando verlaubar werden. (Nr. 310.)
 — Dem Grafen Olivier Bothen und seiner Gattin Josefa Baronessé Naláts, wird das Gut nebst Weingärten, Wiesen und Waldungen zu Babolna, im Gesamtanfangswerte von 69530 fl., zur Herübertragung einer Beschlusssumme von 1900 fl., am 25. November und bezüglich 28. December l. J., vom Comitatsgerichte licitando verlaubar werden. (Nr. 313.)
 — Vom Udvárselyer Comitatsgerichte werden mehrere Grundstücke des Orban Daniel in Votok, am 9. November und 10. December l. J., feilgeboten. (Nr. 314.)
 — Vom Komander Comitatsgerichte wird dem Grafen Olivier Bothen eine Mühle und Brauweinbrennerei in Naláts, im Schätzungswerte von 9783 fl. und 12439 fl., am 16. November und bezüglich 16. December l. J., licitando verlaubar werden.
 — Zur Uebergabe der Besetzung der Stütze des Unter-Comitatsgerichte wird am 20. November l. J. beim dortigen Comitatsgerichte eine Minuendo-licitation abgehalten werden. (Nr. 315.)
Concurs. Vom Komander Comitatsgerichte wird über das Vermögen des Amtlicher Grundbesizers Galgozsi Janos der Concurs eröffnet und der Advokat Dr. Lazarus Petko in Déva, zum Massatreter ernannt. Forderungen sind bis 24. October l. J. beim genannten Gerichte anzumelden und wird die Tagelohnung zur Wahl des Gläubiger-Ausschusses am 4. November l. J. abgehalten werden. (Nr. 308.)
 — Vom Magistrat in Maros-Vasárhely wird über das Vermögen des dortigen Kaufmanns Szabo György der Concurs eröffnet und sind Forderungen bis **letzten November l. J.** einzureichen. (Nr. 316.)
 — Vom Magistrat zu Maros-Vasárhely wurde über das Vermögen des dortigen Spenglers Rudolf Honer der Concurs eröffnet und sind Forderungen bis 15. December l. J. anzumelden. (Nr. 317.)
Verlaichs-Verfahren. Vom Kézdi-Vasárhelyer Magistrat wurde der dortigen Handelsfirma Molnár Janos & Bonaventura, nach zu Stande gekommenen Vergleich die freie Verfügung über ihr Vermögen zurückergeben. (Nr. 309.)
 — Vom Kollatorger Comitatsgerichte wird nach zu Stande gekommenen Vergleich über das Vermögen der Handelsfirma Csiki & Mesko die freie Verfügung über das Vermögen zurückergeben. (Nr. 311.)
 — Das über die Firma Sabbas Erzsébet in Kronstadt eingeleitete Vergleichsverfahren wird vom Komander Magistrat für beendet erklärt und derselben die freie Vermögensverwaltung zurückgegeben. (Nr. 311.)
Firma-Protokollung. Beim Komander Comitatsgerichte in Déva wurde die Firma E. J. Kiedel, für eine Eisen-, Material- und Farmwarenhandlung in Déva protokolliert.
 — Beim Magistrat zu Maros-Vasárhely wurde die Firma Jenei Lajos, für eine Weinhandlung protokolliert. (Nr. 314.)
Aufforderungen. Den unbekannt Erben der Nachlassmache des Georg Seibiger aus Maros-Vasárhely, wird vom Maroscher Stuhlsgerichte bekannt gegeben, daß am 29. November l. J. eine Tagelohnung wegen Verhandlung über den Verkauf der zu dieser Firma gehörigen Liegenschaften in M.-Kövés werde abgehalten werden. (Nr. 314.)
 — Szentpáli Ferencz, demaltes unbekanntes Auserkählt, wird vom Einzelgerichte in Seps-Szt.-György wegen einer gegen ihn überreichten Schuldbforderungsschuld per 210 fl. aufgefordert, bei der Tagelohnung vom 14. November l. J. zu erscheinen oder den ihm bestellten Curator Kovács Ferencz in Seps-Szt.-György, entsprechend zu beehren. (Nr. 319.)
Verlaichs-Verfahren. Am 24. November 1863, früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des l. f. Banamtes zu Broos, die öffentliche Minuendo-Bertheilung über die mit Erlass des hohen königl. Suberniums vom 30. September 1863, 3. 30729, genehmigte Reconstitution der Wälder No. 111, in Weite 9 1/2 % der Banaterstraße über den Zister Mühlkanal, im Betrage von 773 fl. & W., abgehalten werden.
 — Am 1. December 1863, früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des l. f. Banamtes zu Hermannstadt, die öffentliche Minuendo-Bertheilung über die mit Erlass des hohen k. k. Suberniums vom 21. September 1863, 3. 28705, genehmigte Reconstitution der II. Section der Reingerstraße, in Weite 2 1/2 % der Bukovinaerstraße, im Betrage von 2615 fl. 15 kr. & W., abgehalten werden.
 — Am 11. December 1863, früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des l. f. Banamtes zu Hermannstadt, die öffentliche Minuendo-Bertheilung über die mit Erlass des hohen k. k. Suberniums vom 17. October 1863, Zahl 31847, genehmigte Straßencorrection in Weite 3 1/2 % der Kronstädterstraße und Reconstitution des Durchlasses No. 38 dafelbst, im Betrage von 2010 fl. & W., abgehalten werden.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.
Fremden-Liste.
 Angelommen am 1.-3. November 1863:
Ungarische Krone:
 Baron Chl. Fußar, Gutsbesitzer, von Klausenburg. Paul v. Schinella, Privatier, aus der Melk. Vincenz Melk, Maler, von Prag. Julius und Geiza Rüssel, Grundbesitzer, von Ratze.
Mediascher Hof:
 Alexander Deef, Gutsbesitzer, von M.-Vasárhely. Edmund Daniel, Richter, von Blasenborf. Adolj Keszler, Baumeister, F. Ungenberger, Kaufmann, von Mediasch.
Weißer Löwe:
 Ludwig Riß, Privatier, von Klausenburg. Josef Altenbach, Handelsmann, von Schäßburg. Egidius Freund, Kaufmann, von Arad.
 Ein Advokatur-Concipient, der Landessprachen mächtig, sucht eine Stelle im Sachsenlande. Franc. Briefe unter Chiffer M. 12 Exp. des Blattes.

Anzeige.
 Im Hause No. 102 in der Fleischergasse sind zwei Wohngelegenheiten, die eine im ersten Stock gegen die Gasse, die andere zu ebener Erde, zu vermieten und vom 15. November 1863 zu beziehen.
Herrn F. Wertheim & Comp.
 erste k. k. priv. Fabrik feuer- und einbruchsficherer Cassen. Wien.
 Graz, am 20. October 1863.
 Die vor einiger Zeit in Ihrer Fabrik erkaufte feuer- und einbruchsfichere Casse war bei dem Brande, welcher in meiner zweiten Fabrik in Neuhausel in Ungarn, am 7. dieses Monats so verheerend wüthete, dem heftigsten Feuer ausgesetzt, so daß die Casse glühend war, und mir den Inhalt rettete.

Ich finde mich heute veranlaßt, Ihnen diese Thatsache hierdurch mitzutheilen, weil dieser Fall einen neuen Beweis mehr liefert, wie das Vertrauen gerechtfertigt ist, welches man in Ihre in der ganzen Welt rühmlichst bekannten Fabrikate stellt.
 Mit besonderer Hochachtung gezeichnet
Johann Leitner.
 Besitzer der k. k. priv. Caffee-Surrogat-Fabrik in Graz in Steiermark und Kneufel in Ungarn.
 Feuer- und einbruchsfichere Cassen aus der berühmten Fabrik der Herrn Wertheim & Comp. sind zu den Fabrik-Preisen stets vorräthig bei Paul Nendwich in Hermannstadt.
 Der berühmte Archibasal-Spiritus aus den kräftigsten Heilpflanzen gewonnen und zusammengefest, zur Stärkung der Nerven, Muskeln und Kräftigung des Körpers &c. NB. Jeder Flasche ist der

Name Archibasal-Spiritus eingedruckt und mit dem Siegel des Erzeugers verschlossen, welches den Käufer vor Fälschungen schützen soll. Eine Flasche 1 fl. & W.
Stoughton's Magenelixir, genannt Menigensfreund, zur Stärkung des Magens, zur Beförderung und Wiederherstellung der Verdauung und des Appetits &c. Eine Flasche 50 kr. & W.
Wotsdamer Balsam (Parfume aromatique balsamique). Gegen Zahnschmerz, Rheumatismus, Gicht, Nervenschwäche, Frostschäden, Augenschwäche, Waden-Muskelschwäche &c. Eine Flasche 1 fl. & W.
 Das Haupt- und Versendungs-Depot dieser Artitel für die österreichischen Staaten befindet sich in Prag in der Apotheke des Hof-Fürstl. No. 104, wozu sich jene Herren, die ein Depot wünschen, wenden wollen.
 Filial-Depot bei Herrn J. Franz Zöhner 10-12 in Hermannstadt.